Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/11 86/06/0180

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1 idF 1985/564;

Rechtssatz

Bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand trifft grundsätzlich das Verschulden des Parteienvertreters die Partei. Das Versehen einer Kanzleiangestellten stellt für den Rechtsanwalt nur dann ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar, wenn der Rechtsanwalt der ihm zumutbaren und nach der Sachlage gebotenen Überwachungspflicht nachgekommen ist oder höchstens aus einem minderen Grad des Versehens nicht entsprochen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986060180.X01

Im RIS seit

30.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at